

Schweizerische Rheinhäfen (SRH)

Prüfungskommission, Basel

PRÜFUNGSREGLEMENT

vom 1. Juli 2011
(Stand: 16. Dezember 2019)

für Rheinpatente, Hochrheinpatente, Streckenzeugnisse und Radarpatente sowie ADN-Bescheinigungen

*Gestützt auf die Verordnung
über das
Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV)
vom 2. Juni 2010,
in Kraft seit 1. Dezember 2017,
und
in Ergänzung zu den Dienstanweisungen der ZKR
nach § 1.03 RheinSchPersV
an die zuständigen Behörden
sowie
gestützt auf die Verordnung
über die
Erteilung von Patenten für den Hochrhein (HochrheinPatV)
vom 19. April 2002 / 1. Juli 2011
sowie gestützt auf das
Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gü-
tern auf Binnenwasserstrassen (ADN) und der Inkraftsetzungsverordnung des UVEK
vom 2. März 2010 mit Verfügung der Anwendung auf dem Rhein per 1. Januar 2011*

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR RHEINPATENTE

1. Zuständigkeit / Patentarten / Bescheinigungen / Geltungsbereich

- 1.1 Die Ausgabe von Rheinpatenten, Hochrheinpatenten, Radarpatenten, Streckenzeugnissen sowie ADN-Bescheinigungen richtet sich nach der RheinSchPersV, HochrheinPatV sowie dem ADN.
- 1.2 Die Zuständigkeiten werden in Art. 2 der Inkraftsetzungsverordnung des UVEK vom 11. Juni 2010 über die Inkraftsetzung der RheinSchPersV sowie HochrheinPatV vom 19. April 2002 / 1. Januar 2008/1. Juli 2011 und Verordnung des UVEK über die Inkraftsetzung des ADN vom 3. März 2010 / 1. Januar 2011 geregelt.
- 1.3 Rheinpatente nach Kapitel 7, § 7.01 bis § 7.04 RheinSchPersV werden für die folgenden Streckenabschnitte ausgestellt:
 - Basel - Meer
 - Basel – Mannheim/Mainz
 - Mannheim/Mainz – MeerStreckenerweiterungen werden für die folgenden Abschnitte vorgenommen:
 - Iffezheim - Mannheim/Mainz
 - Mannheim/Mainz - Spyck
- 1.4 Streckenzeugnisse werden nach § 7.07 RheinSchPersV ausgestellt für den Abschnitt, der die in § 7.05 RheinSchPersV definierte Strecke ganz oder teilweise umfasst.
- 1.5 Hochrheinpatente nach Kapitel 2, § 2.01 bis § 2.04 HochrheinPatV werden für die folgenden Streckenabschnitte ausgestellt:
 - Basel – Rheinfeldern
 - Basel – Birsfeldern
- 1.6 Bescheinigung Streckenfahrten Augst nach § 1.03 Ziff. 3 HochRheinPatV
- 1.7 Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN

B. RHEINPATENTE

1. Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 1.1 Bei weniger als 3 Prüfungskandidaten genügt nebst dem Vorsitzenden ein Prüfungsexperte¹. Mindestens ein Prüfungsexperte oder der Vorsitzende muss Inhaber des Grossen Rheinpatentes sein.
- 1.2 Ist ein Kommissionsmitglied auf Grund irgendeiner Beziehung zu einem Prüfungskandidaten befangen, ist es verpflichtet, den Vorsitzenden rechtzeitig vor Beginn einer Prüfung hierüber in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls hat der Vorsitzende einen anderen Prüfer zu benennen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird nachstehend ausschliesslich die männliche Schreibform gewählt; die Funktion bezieht sich jedoch auf alle Geschlechtsbezeichnungen.

2. Zulassung

- 2.1 Die Anmeldung zur Prüfung kann ausschliesslich bei den SRH erfolgen. Die Details können den entsprechenden Merkblättern entnommen werden. Ein Antragsformular ist zwingend einzureichen.
- 2.2. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs überprüft. Bewerber werden nur zugelassen, wenn ihre Anträge für in Ordnung befunden worden sind.
- 2.3 Sämtliche Patentprüfungstermine werden in einer Nachricht für die Binnenschifffahrt publiziert.
- 2.4 Die Prüfung muss innerhalb eines Jahres ab Anmeldung erfolgen.

3. Prüfungsunterlagen / Notengebung

- 3.1 Die Prüfungsunterlagen bestehen aus Fragebogen, den dazugehörigen Antwortbogen und Skizzen für die Streckenkunde sowie Arbeiten mit Seekarten. Die Frage- und Antwortbogen werden bei Bedarf aktualisiert.
- 3.2 Die Bewertung geht aus den einzelnen Antwortbogen hervor, auf denen auch die in der vorgeschriebenen Zeit zu erreichenden Mindestpunktzahlen festgelegt sind. Die Bewertung der Antworten ("Multiple-Choice-Verfahren", Skizzen Streckenkunde) erfolgt durch zwei Experten unabhängig voneinander.

4. Prüfungsablauf

- 4.1 Vor Beginn der Prüfung stellt der Prüfungsvorsitzende den Kandidaten die Mitglieder der Prüfungskommission vor. Die Kenntnis des Merkblattes zur entsprechenden Patentprüfung wird vorausgesetzt. Die Kandidaten sind auf das Prüfungsreglement und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme aufmerksam zu machen. Der Prüfungsvorsitzende orientiert über das Verhalten während der Prüfung und Prüfungsausschluss bei unzulässigem Verhalten sowie über die Möglichkeit einer Nachprüfung nach Ablauf der entsprechenden Sperrfrist.
- 4.2 Name, Vorname, Kandidatennummer, Datum und Uhrzeit der Prüfung sind von einem Experten rechtzeitig vor Beginn des Prüfungsfachs auf dem Antwortbogen einzutragen.
- 4.3 Falls eine Aufgabe als unklar empfunden wird, kann ein Kandidat sich an die Prüfungsaufsicht wenden. Deren Erklärungen dürfen keine Antworten oder Antwortteile enthalten.
- 4.4 Die Dauer jedes Prüfungsfachs ist auf dem Frage- und Antwortbogen vermerkt. Wird eine Arbeit vorzeitig beendet, bleibt der Kandidat am Platz und meldet sich bei der Prüfungsaufsicht. Der Antwortbogen wird eingezogen und die Endzeit eingetragen.
- 4.5 Jeder Antwortbogen ist von dem Prüfungsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

5. Bewertung

- 5.1 Der Prüfungsvorsitzende oder ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission trägt auf dem Antwortbogen die erreichte Punktzahl ein. Im Weiteren kann der Prüfungsvorsitzende kleinere Korrekturen in der Bewertung anbringen, wo unterschiedliche Beurteilungen der Experten möglich sind (z.B. Streckenkunde).
- 5.2 Die Prüfung jedes einzelnen Faches gilt als bestanden, wenn der Kandidat die auf dem Antwortbogen vorgeschriebene Mindestpunktzahl (60%) bei sämtlichen Rheinpatenten innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erreicht hat. Eine mündliche Nachbefragung findet nicht statt.
- 5.3 Die Prüfungsfächer beim Hochrheinpatent gelten als bestanden, wenn die auf dem Antwortbogen vorgeschriebene Mindestpunktzahl (80%) innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erreicht worden ist. Bei Fehlen von max. 2 Punkten zum Erreichen der Mindestpunktzahl kann mündlich nachgeprüft werden.

6. Prüfungsprotokoll

- 6.1 Die Bewertung der einzelnen Fächer wird vom Prüfungsvorsitzenden in das Prüfungsprotokoll übertragen.
- 6.2 In der Rubrik „Bemerkungen“ werden Datum und Uhrzeit der Eröffnung des Prüfungsergebnisses, allfällige Ungereimtheiten während der Prüfung oder allfällige Ausschlussgründe festgehalten.
- 6.3 Die Sperrfrist für eine nicht bestandene Prüfung ist auf dem Prüfungsprotokoll zu vermerken.

7. Eröffnung des Prüfungsergebnisses

- 7.1 Der Prüfungsvorsitzende gibt die Resultate den Kandidaten einzeln, unter Ausschluss der anderen Kandidaten, jedoch im Beisein von mindestens einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission bekannt.
- 7.2 Dem Kandidaten, der nicht bestanden hat, wird mündlich Auskunft über seine Fehler erteilt. Auf Antrag kann am Prüfungstag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt werden.
- 7.3 Der Prüfungsvorsitzende der Prüfungskommission orientiert den Kandidaten über die Modalität einer Prüfungswiederholung gemäss Punkt 10 bis Punkt 12.
- 7.4 Eine allfällige Wiederholung von Prüfungsfächern muss innerhalb von einem Jahr erfolgen, ansonsten ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

8. Meldung der Sperrfristen an die ZKR

Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Datum der Prüfung, frühestes Nachprüfungsdatum (Sperrfrist) und der Grund für die Nachprüfung wird von der Schweiz aus dem Sekretariat der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, Palais du Rhin, F-67082 Strasbourg, unverzüglich mitgeteilt. Diese Mitteilung wird an sämtliche Prüfungskommissionen des Rheins weitergeleitet.

9. Gebühr

Vor Beginn jeder Prüfung ist die Prüfungsgebühr zu entrichten, die Höhe der Gebühr kann dem entsprechenden Merkblatt auf der Homepage (siehe Link Anlage 2) entnommen werden.

10. Grosses Patent / Kleines Patent

10.1 Sperrfrist von zwei Monaten

Ein nicht bestandenenes Fach kann frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden.

10.2 Sperrfrist von drei Monaten

Die nicht bestandenen Fächer können frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, wenn

- zwei bis vier Fächer bis Prüfungsende nicht bestanden wurden oder
- der Ausschluss in lediglich einem Fach ausgesprochen worden ist.

10.3 Sperrfrist von sechs Monaten

Die ganze Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden, wenn

- *mehr als vier* Prüfungsfächer bereits am Vormittag nicht bestanden wurden (und eine Teilnahme am Nachmittag untersagt wird);
- *mehr als vier* Prüfungsfächer bis Prüfungsende nicht bestanden wurden oder
- der Ausschluss in mindestens zwei Fächern ausgesprochen worden ist.

11. Sportpatent und Behördenpatent

11.1 Sportpatent

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzulegen. Der Kandidat hat für die praktische Prüfung ein Sportfahrzeug mit einer Länge zwischen 15 und 25 Metern zu stellen.

11.2 Behördenpatent

Das Behördenpatent wird ausschliesslich für den Hochrhein angeboten. Die Voraussetzungen zum Erwerb des Behördenpatents richten sich nach den Vorschriften des Kapitel 2 der HochrheinPatV.

Die Prüfungen gemäss Kapitel 2 HochrheinPatV werden durch die Patentprüfungskommissionsmitglieder der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) abgenommen. Das Schiff wird durch die SRH gestellt. Die Prüfung ist unterteilt in einen Theorie- und einen Praxisteil. Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzulegen.

11.3 Sperrfrist von zwei Monaten

Ein nicht bestandenenes Fach darf frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden.

11.4 Sperrfrist von drei Monaten

Die nicht bestandenen Fächer können frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, wenn

- zwei Prüfungsfächer nicht bestanden wurden
- oder
- der Ausschluss in einem Fach ausgesprochen worden ist.

11.5 Sperrfrist von sechs Monaten

Die ganze Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden, wenn

- drei Prüfungsfächer nicht bestanden wurden
- oder
- der Ausschluss in mindestens zwei Fächern ausgesprochen worden ist.

12. Streckenzeugnis

12.1 Sperrfrist von zwei Monaten

Ein nicht bestandenes Fach kann frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden.

12.2 Sperrfrist von drei Monaten

Die nicht bestandenen Fächer können frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, wenn

- die zwei Fächer bis Prüfungsende nicht bestanden wurden oder
- der Ausschluss in lediglich einem Fach ausgesprochen worden ist.

C. RADARPATENT

1. Die Voraussetzungen zum Erwerb des Radarpatents Rhein richten sich nach den Vorschriften des Kapitel 8 der RheinSchPersV.
2. Sämtliche Informationen hinsichtlich Anmeldung, einzureichende Unterlagen, Prüfungsablauf und Bewertung entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Merkblatt auf der Homepage.
3. Sowohl in der theoretischen, als auch in der praktischen Prüfung muss der Kandidat jeweils die vorgeschriebene Mindestpunktzahl (60%) in der vorgeschriebenen Zeit erreichen. Eine mündliche Nachbefragung findet nicht statt.
4. Die Prüfung gemäss Kapitel 8 RheinSchPersV wird durch die Patentprüfungskommissionsmitglieder der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) abgenommen. Das Schiff wird durch die SRH gestellt. Die Prüfung ist unterteilt in einen Theorie- und einen Praxisteil. Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzulegen.
5. Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, der Angehöriger der zuständigen Behörde ist, und mindestens zwei Prüfern mit ausreichender Sachkunde.
6. Der Prüfungstermin wird anhand einer Nachricht für die Binnenschifffahrt publiziert.
7. **Sperrfrist von 2 Monaten**
Ein Teilbereich (Theorie oder Praxis) wird nicht bestanden.
8. **Sperrfrist von 3 Monaten**
Die ganze Prüfung (Theorie und Praxis) wird nicht bestanden.

D. ADN- BESCHEINIGUNG

1. Die Voraussetzungen für die Schulung zum Nachweis über besondere Kenntnisse des ADN (Basiskurse) mit einer Prüfung zur Erlangung der ADN-Bescheinigung sowie die Wiederholungs- und Aufbaukurse (Chemie und Gas) richten sich nach den Vorschriften im Kapitel 8.2 ADN.
2. Die Prüfungen gemäss Kapitel 8.2 ADN werden durch die Patentprüfungskommissionsmitglieder der Schweizerischen Rheinhäfen sowie geforderten Sachverständigen in Chemie und Gas abgenommen.
3. Die Prüfungstermine werden anhand einer Nachricht für die Binnenschifffahrt publiziert.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Beschwerderecht

- 1.1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission kann innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Liestal, eingereicht werden.

Innert dreissig Tagen seit Eröffnung ist die Beschwerdebegründung nachzureichen. Sie hat die begründeten Anträge und die Beweismittel zu enthalten.

- 1.2 Die Prüfungskandidaten sind in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam zu machen, dass einem Beschwerdeführer bei völliger oder teilweiser Abweisung einer Beschwerde die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr und den Auslagen für Gutachten, Augenschein, Beweiserhebung und anderen Vorkehren ganz oder teilweise auferlegt werden können.

2. Inkrafttreten

Dieses Reglement wird am 16. Dezember 2019 wirksam und ersetzt die Ausgabe vom 16. Juli 2018.

SCHWEIZERISCHE RHEINHÄFEN



Hans-Peter Hadorn
Direktor



Alexandra Mungenast
Stv. Präsidentin Patentprüfungskommission

Anlage 1

Mitglieder der Prüfungskommission²

Präsident: Blessinger Roland

Stv. Präsidentin: Mungenast Alexandra

Interne Sachverständige:

Trefzer Roger

Paweils François

Kofmel Daniel

Sibler Lukas

Schwaab Mona

Zind Laurent

Schilder Pieter

Externe Sachverständige:

Müller Alfred (ehemaliger Mitarbeiter der Schweizerischen Rheinhäfen)

Anliker Thomas (Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr Basel- Stadt)

² Vom VR SRH gewählt am 16. Dezember 2019 für die Amtsperiode vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023

Formulare zu diesem Reglement **Anlage 2**
(Inhaltsverzeichnis)

Sämtliche Merkblätter finden Sie auf der Homepage unter: (<https://port-of-switzerland.ch/hafenservice/schifffahrtschalter/patente-pruefungen/>)